

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 20

Ausgegeben Danzig, den 23. April

1927

Inhalt. Gesetz betreffend Vornahme einer Wohnungszählung im Jahre 1927 (S. 185). — Verordnung betreffend die Vornahme einer Wohnungszählung am 9. Mai 1927 (S. 186). — Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes vom 1. Oktober 1925 über die Regelung des Zuckermajages (Gesetzbl. S. 257) und betr. Aufhebung des Gesetzes vom 7. Mai 1926 betr. die Verlängerung des Gesetzes vom 1. Oktober 1925 über die Regelung des Zuckermajages (Gesetzbl. S. 131) (S. 187).

57 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Vornahme einer Wohnungszählung im Jahre 1927. Vom 5. 4. 1927.

§ 1.

Im Jahre 1927 wird im Gebiete der Freien Stadt Danzig in allen Gemeinden und Gutsbezirken eine Wohnungszählung vorgenommen.

§ 2.

Die Erhebung wird vom Statistischen Landesamt der Freien Stadt Danzig geleitet. Die unmittelbare Ausführung der Zählung obliegt in den Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung dem Polizeipräsidenten, in den übrigen Gemeinden den Gemeindebehörden, in den Gutsbezirken den Gutsvorstehern. Die Lieferung der erforderlichen Erhebungspapiere und die Verarbeitung des Urmaterials der Zählung erfolgt durch das Statistische Landesamt.

§ 3.

Die Wohnungszählung wird mittels Grundstückslisten und Wohnungskarten, die von den Grundstückseigentümern oder deren Vertretern und von den Wohnungsinhabern oder deren Vertretern auszufüllen sind, durchgeführt. Die in die Erhebungspapiere aufzunehmenden Fragen bestimmt der Senat. Jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist ausgeschlossen. Über die bei der Zählung gewonnenen Angaben über die einzelnen Grundstücke und die einzelnen Wohnungen ist das Amtsgeheimnis zu wahren; sie dürfen nur zu statistischen Arbeiten, nicht zu anderen Zwecken, benutzt werden.

§ 4.

Der Senat setzt den Tag der statistischen Aufnahmen fest und erläßt die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 5.

Soweit den in § 1 bezeichneten Gemeinden und Gutsbezirken durch die unmittelbare Ausführung der Zählung besondere Kosten entstehen, sind diese von den Gemeinden zu tragen.

§ 6.

Wer die auf Grund dieses Gesetzes an ihn schriftlich oder mündlich gerichteten Fragen offensichtlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach dem Gesetz und den zur Durchführung erlassenen Vorschriften obliegen, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Gulden bestraft.

Danzig, den 5. April 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe.

Dr. Strunk.

V e r o r d n u n g

betreffend die Vornahme einer Wohnungszählung am 9. Mai 1927. Vom 22. 4. 1927.

Auf Grund des Gesetzes über die Vornahme einer Wohnungszählung in der Freien Stadt Danzig vom 5. April 1927 (Gesetzbl. S. 185) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Am 9. Mai 1927 findet im Gebiete der Freien Stadt Danzig eine Wohnungszählung statt.

§ 2.

Erhebungsbehörden sind in den Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung der Polizeipräsident, in den übrigen Ortschaften die Gemeinde- oder Gutsvorsteher.

Den Erhebungsbehörden werden die erforderlichen Zählpapiere vom Statistischen Landesamte der Freien Stadt Danzig zugestellt, dem auch die weitere Bearbeitung des Zählstoffes und die Veröffentlichung der Ergebnisse obliegt.

§ 3.

Die Zählung erstreckt sich auf alle am Zählungstage im Gebiete der Freien Stadt Danzig vorhandenen bebauten Grundstücke, die auf diesen Grundstücken vorhandenen Gebäude und Wohnungen sowie die für die Wohnungspolitik notwendigen Tatsachen hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse der Einwohner.

§ 4.

Die Befragung erfolgt hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude mittels Grundstückslisten, hinsichtlich der Wohnungen mittels Wohnungskarten für Wohnungseigentümer und Karten für Wohnungsuchende. Die Grundstückslisten enthalten Fragen nach der Zahl und Art der auf dem Grundstücke vorhandenen Gebäude, Wohnungen und Gewerberäume und Fragen über die persönlichen Verhältnisse des oder der Eigentümer.

Die Wohnungskarte erfragt die Größe der Wohnung, die Art der Räume sowie die Personalien der Mieter und Untermieter.

Die Karte zur Feststellung der Wohnungsuchenden fragt nach dem Grunde der Wohnungsuche (derzeitige Wohnungslosigkeit, Mängel der gegenwärtigen Wohnung und dergl.), den Personalien der Wohnungsuchenden und dem Umfange der gewünschten Wohnung.

§ 5.

Die Grundstücksliste ist von dem Grundstückseigentümer oder seinem Vertreter, die Wohnungskarte von dem Hauptmieter der Wohnung, die Karte zur Feststellung der Wohnungsuchenden von jedem einzelnen Wohnungsuchenden auszufüllen. Der Grundstückseigentümer bzw. sein Vertreter hat die Verteilung der Fragebogen an seine Mieter zu vermitteln, die Zählpapiere auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit nachzuprüfen und vom 10. Mai ab zur Abholung durch die Zähler bereitzuhalten.

§ 6.

Ausfüllungspflichtige, die bis zum 7. Mai Fragebogen nicht erhalten haben, sind verpflichtet, diese bei der für ihre Wohnung zuständigen Erhebungsbehörde, im Bezirke des Polizeipräsidiiums bei dem Polizeirevier, im übrigen bei dem Magistrat oder den Gemeinde- und Gutsvorstehern abzuholen.

§ 7.

Die Erhebungsbehörden haben die ausgefüllten Zählpapiere auf deren Vollständigkeit nachzusehen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen nachzuprüfen und das gesamte Zählmaterial dem Statistischen Landesamt der Freien Stadt Danzig bis zum 18. Mai einzusenden.

§ 8.

Wer die auf Grund dieser Verordnung an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach dieser Verordnung obliegen, wird nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes vom 5. April 1927 (Gesetzblatt S. 185) über die Vornahme einer Wohnungszählung in der Freien Stadt Danzig mit Geldstrafe bis zu 100 Gulden bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Gesetz in Kraft.

Danzig, den 22. April 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe

Dr. Strunk.

59 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betr. Abänderung des Gesetzes vom 1. Oktober 1925 über die Regelung des Zuckerverbrauchs (Gesetzbl. S. 257) und betr. Aufhebung des Gesetzes vom 7. Mai 1926 betr. die Verlängerung des Gesetzes vom 1. Oktober 1925 über die Regelung des Zuckerverbrauchs (Gesetzbl. S. 131). Vom 14. 4. 1927.

§ 1.

In dem § 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 1925 werden die Worte „für die Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 30. September 1926“ ersetzt durch die Worte „jeweils für die Dauer eines Jahres gerechnet vom 1. Oktober bis 30. September“.

§ 2.

§ 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 1925 kommt in Fortfall.

§ 3.

Das Gesetz vom 7. Mai 1926 betr. die Verlängerung des Gesetzes vom 1. Oktober 1925 über die Regelung des Zuckerverbrauchs wird aufgehoben.

Danzig, den 14. April 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe.

Dr. Frank.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.
